

Drucksache Nr. 480/2021-2026

In den	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich
Rat	29.06.2023	X	

Wahl einer Beamtin/eines Beamten auf Zeit (Wahlbeamtin/-beamter) bei der Stadt Springe

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Springe fasst folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Springe wählt die Bewerberin/den Bewerber, die/der von Herrn Bürgermeister Springfeld zur Wahl als Beamtin/Beamter auf Zeit vorgeschlagen wird, zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit für die Dauer von acht Jahren bei der Stadt Springe.

Die gewählte Person wird gleichzeitig als allgemeine Stellvertreterin/allgemeiner Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten berufen (§ 81 Abs. 3 i.V.m. § 109 Abs. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz, NKomVG).

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die gewählte Person in das Beamtenverhältnis zu berufen und die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen.

Begründung

Der Rat der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 15.12.2023, TOP 14.16.1.1, beschlossen, zur nachhaltigen Stärkung der Führungsebene wieder eine Wahlbeamtenstelle einzuführen (vgl. Vorlagen 387/2021-2026 (-1)). Die Wahlbeamtenstelle wird gleichzeitig als Amt der allgemeinen Stellvertreterin/des allgemeinen Stellvertreters des Hauptverwaltungsbeamten eingerichtet.

Die Stelle wurde nach entsprechender Profilierung öffentlich ausgeschrieben (vgl. § 109 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)).

Es gingen mehrere Bewerbungen ein. Die Bewerberinnen und Bewerber haben sich einem strukturierten, begleiteten Bewerberauswahlverfahren gestellt. Dieses Bewerberauswahlverfahren wurde von der auch politisch besetzten Personalauswahlkommission begleitet.

Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Vorlage ist der Name der Bewerberin/des Bewerbers, die/der sich im Auswahlverfahren durchsetzen konnte, noch nicht bekannt. Dieser wird aber als Vorschlag des Bürgermeisters in der Sitzung vor der Wahl bekannt gegeben.

Ohnehin ist dem Rat nach § 109 NKomVG nur möglich, eine Bewerberin/einen Bewerber zu wählen, die/der vom Bürgermeister vorgeschlagen wird (§ 109 Abs. 1 Satz 1 NKomVG: „...auf Vorschlag...des Hauptverwaltungsbeamten...“). Dieses Vorschlagsrecht kann auch nicht ersetzt werden. Der entsprechende Vorschlag erfolgt unmittelbar vor der Wahl durch Herrn Bürgermeister Springfeld.

Die Wahlzeit beträgt acht Jahre und kann nicht abgekürzt oder verlängert werden.

Die Berufung der Wahlbeamtin/des Wahlbeamten zur allgemeinen Stellvertreterin/zum allgemeinen Stellvertreter erfolgt ebenfalls und gleichzeitig durch Wahl nach § 109 Abs. 1 NKomVG (vgl. Thiele: Kommentar zum NKomVG zu § 81, Tz. 5), wenn das Amt der allgemeinen Stellvertreterin/des allgemeinen Stellvertreters als Wahlbeamtenstelle eingerichtet ist. Das ist durch Änderung des § 5 der Hauptsatzung der Stadt Springe durch Beschluss des Rates vom 25.05.2023, TOP 11, der Fall.

Die Ernennung der gewählten Beamtin/des gewählten Beamten erfolgt durch gesonderten Akt, der sich nach den beamtenrechtlichen Vorschriften ausgestaltet. Die Ernennung und die Übergabe der Ernennungsurkunde hat durch den Bürgermeister zu erfolgen

(Springfeld)
Bürgermeister